

WEITERBILDUNGSTAGUNG WISLIKOFEN

Wenn ich einmal GROSS und ERWACHSEN bin.....

Prof. Beat Reichlin

Stellvertretender Generalsekretär KOKES

Stellvertretender Leiter des Instituts Sozialarbeit und Recht der Hochschule Luzern –
Soziale Arbeit

Kontakt: beat.reichlin@kokes.ch

Agenda

1. **Was ist die KOKES?**
2. Allgemeines zur ausserfamiliären Unterbringung
3. Wie kommt die KESB zu ihrem Entscheid?
4. Phasen einer aussenfamiliären Unterbringung
5. Abschliessende Gedanken

Die KOKES

- Fachtagungen
- Herausgeberin Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)
- Publikationen
- Empfehlungen
- Konzepte
- Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckbestimmung



Wer und was ist die KOKES?

Die Konferenz für Kindes und Erwachsenenschutz KOKES ist ein Verbindungsorgan zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie ist eine **kantonale Direktorenkonferenz**.

Die **KOKES bezweckt:**

- die **Behandlung und Koordination** von Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie damit verwandter Fragen;
- die **Förderung der Zusammenarbeit** unter den Kantonen und mit dem Bund auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes;
- die **Information und Dokumentation** der Mitglieder;
- die **Aus-, Fort- und Weiterbildung** von im zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutz tätiger Personen.

Agenda

1. Was ist die KOKES?
- 2. Allgemeines zur ausserfamiliären Unterbringung**
3. Wie kommt die KESB zu ihrem Entscheid?
4. Phasen einer aussenfamiliären Unterbringung
5. Abschliessende Gedanken

Hauptakteurinnen und –Akteure im zivilrechtlichen Kindesschutz in der Schweiz

Rechtsmittelinstanz

Aufsicht

Kindes- und Erwachsenen-
schutzbehörde
(KESB)

Gemeinden



(öffentliche Sozial-) Dienste

Beiständin /Beistand

- Finanzierung der Massnahmen (je nach Finanzierungsmodell)
- Beiträge bei Abklärung

- Organisatorische, administrative und personelle Leitung Beistandspersonen

- Führung der (Kindesschutz-)Massnahmen
- Berichterstattung / Rechenschaftsablage

Empfehlungen SODK und KOKES

S O D K – Konferenz der kantonalen
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
C D A S – Conférence des directrices et directeurs
cantonaux des affaires sociales
C D O S – Conferenza delle direttrici e dei direttori
cantionali delle opere sociali

KOKES
COPMA
COPMA KONFERENZ FÜR KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ
CONFÉRENCE EN MATIÈRE DE PROTECTION DES MINEURS ET DES ADULTES
CONFERENZA PER LA PROTEZIONE DEI MINORI E DEGLI ADULTI

EMPFEHLUNGEN

der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen
und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz
für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

ZUR AUSSERFAMILIÄREN UNTERBRINGUNG

20. November 2020

«Ausserfamiliäre» Unterbringung

«vereinbarte Unterbringung eines Kindes»

Eltern bestimmen aufgrund ihrer zustehenden elterlichen Sorge, wo ihr Kind lebt (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Sie können ihr Kind in Heim- oder Familienpflege geben.

- Eltern bleiben vollständig in Verantwortung.
- Heim- oder Pflegeeltern können die Eltern in alltäglichen Erziehungsfragen vertreten (vgl. Art. 300 ZGB).

Ausserfamiliäre Unterbringung: Art. 310 ZGB

¹ Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen.

² Die gleiche Anordnung trifft die Kindesschutzbehörde auf Begehren der Eltern oder des Kindes, wenn das Verhältnis so schwer gestört ist, dass das Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar geworden ist und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

³ Hat ein Kind längere Zeit bei Pflegeeltern gelebt, so kann die Kindesschutzbehörde den Eltern seine Rücknahme untersagen, wenn diese die Entwicklung des Kindes ernstlich zu gefährden droht.

Ausserfamiliäre Unterbringung: Sonderfall Art. 314b ZGB

¹ Muss das Kind in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden, so sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar.

² Ist das Kind urteilsfähig, so kann es selber das Gericht anrufen.

Ausserfamiliäre Unterbringung

Art. 310 ZGB

«angeordnete Unterbringung eines Kindes»

Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens oder im Rahmen eines Eheschutz- oder Scheidungsverfahrens:

- Aufenthaltsbestimmungsrecht geht auf KESB über
- Spezialfall: Untersagung der Rücknahme (Art. 310 Abs. 3 ZGB)
- Eltern verbleibt ein «Rest-Sorgerecht»

Ausserfamiliäre Unterbringung

Bestehende Massnahmen – Kinder

	Art. 307	Art. 308	Art. 308 Abs. 1*	Art. 308 Abs. 2*	Art. 308 Abs. 2+3*	Art. 309	Art. 309/308	Art. 310	Art. 310/308
2003	2043	18 896				632	2129	1529	1943
2004	1953	19 273				362	2017	1306	2001
2005	2154	20 842				593	2071	1085	2332
2006	2388	22 471				590	2449	1312	2663
2007	2336	20 970				3507		3326	
2008	2397	22 942				2603		3436	
2009	2102	23 831	1289	4535	508	2627		3537	
2010	2177	27 249	2337	5812	1161	2521		3609	
2011	2272	26 260	2121	7225	714	2198		3546	
2012	2487	26 239	1972	6881	680	2265		3853	

Quelle: ZKE 1/2014 S. 92



Ausserfamiliäre Unterbringungen

Anzahl Kinder mit Schutzmassnahme Art. 310 ZGB (inkl. Art. 314b ZGB)
per 31.12.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Art. 310 ZGB Unterbringung von Amtes wegen	3072	3096	4099	4288	4325	4395
Art. 310ZGB Unterbringung auf Antrag	261	246	315	287	278	241
Art. 310 ZGB Verbot Rücknahme	37	37	47	44	45	41
Total	3449	3523	4329	4514	4535	4568

Quelle KOKES-Statistik: www.kokes.ch

Ausserfamiliäre Unterbringungen

Anzahl Kinder mit Schutzmassnahme Art. 310 ZGB (inkl. Art. 314b ZGB)
per 31.12.2019 (Auswertung 24 Kantone/ohne AG und TI)

	Total	m	w	Anzahl Fälle pro 1000 Kinder
0-2 Jahre	244	115	129	1.06
3-6 Jahre	581	297	284	1.87
7-12 Jahre	1244	672	572	2.73
13-18 Jahre	1849	875	974	5.09
Total	3918	1959	1959	2.88

Quelle KOKES-Statistik: www.kokes.ch

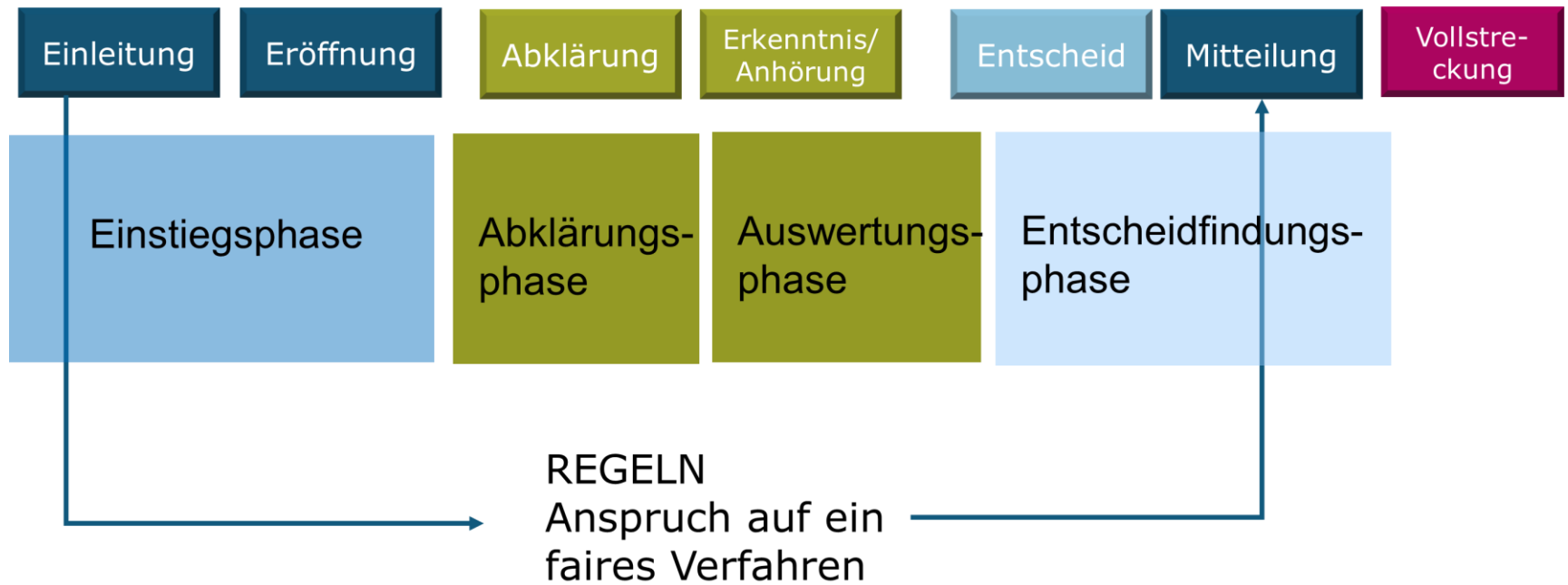
Bevölkerungszahlen per 31.12.2019¹

	total	m	w
0-2 Jahre	231099	118394	112705
3-6 Jahre	311265	159916	151349
7-12 Jahre	454952	233861	221091
13-18 Jahre	363511	186587	176924
Total Kinder	1360827	698758	662069

Agenda

1. Was ist die KOKES?
2. Allgemeines zur ausserfamiliären Unterbringung
- 3. Wie kommt die KESB zu ihrem Entscheid?**
4. Phasen einer aussenfamiliären Unterbringung
5. Abschliessende Gedanken

Kindesschutzverfahren



Besonderheiten im Kindesschutzverfahren

Konstitutive Polarität im Kindesschutzverfahren



Kindeswohl

Familienrechtspsychologische Begriffsdefinition:

Kindeswohl ist die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen.

[Harry Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, psychologische und rechtliche Aspekte, 4. Aufl., München 2014, S. 60]

Entwicklungsaufgaben

Psychisch und sozial vorgegebenen Erwartungen und Anforderungen, die an Personen in einem bestimmten Lebensabschnitt gestellt werden.

Die Entwicklungsaufgaben definieren für jedes Individuum die vorgegebenen Anpassungs- und Bewältigungsschritte, denen es sich bei der Auseinandersetzung mit inneren und äusseren Anforderungen stellen muss.

[(Hurrelmann (2005) S. 27 / Diers, Resilienzförderung durch soziale Unterstützung von Lehrkräften, Springer 2016, S. 22)

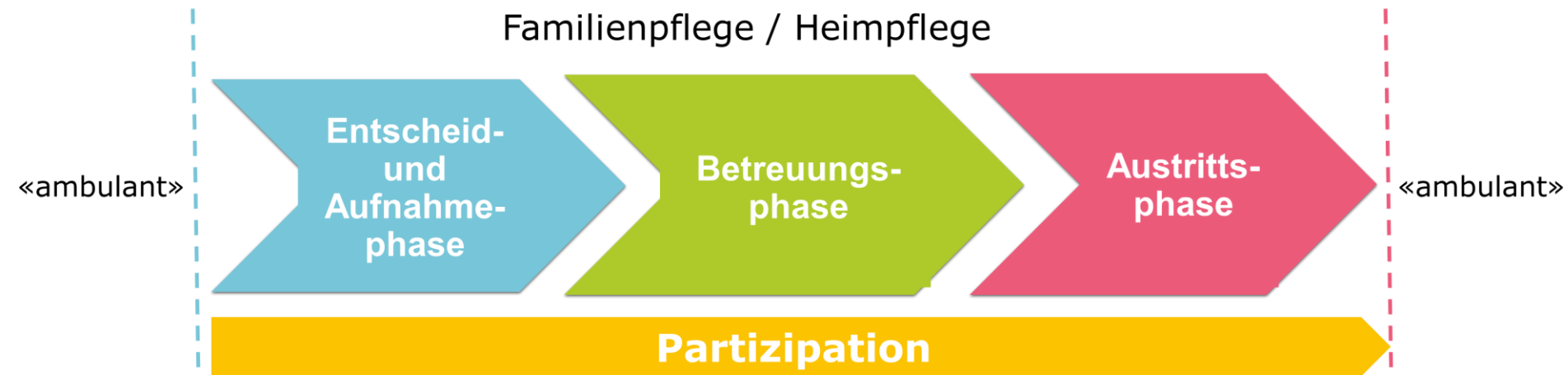
Gründe der Kindeswohlgefährdung



Agenda

1. Was ist die KOKES?
2. Allgemeines zur ausserfamiliären Unterbringung
3. Wie kommt die KESB zu ihrem Entscheid?
4. **Phasen einer aussenfamiliären Unterbringung**
5. Abschliessende Gedanken

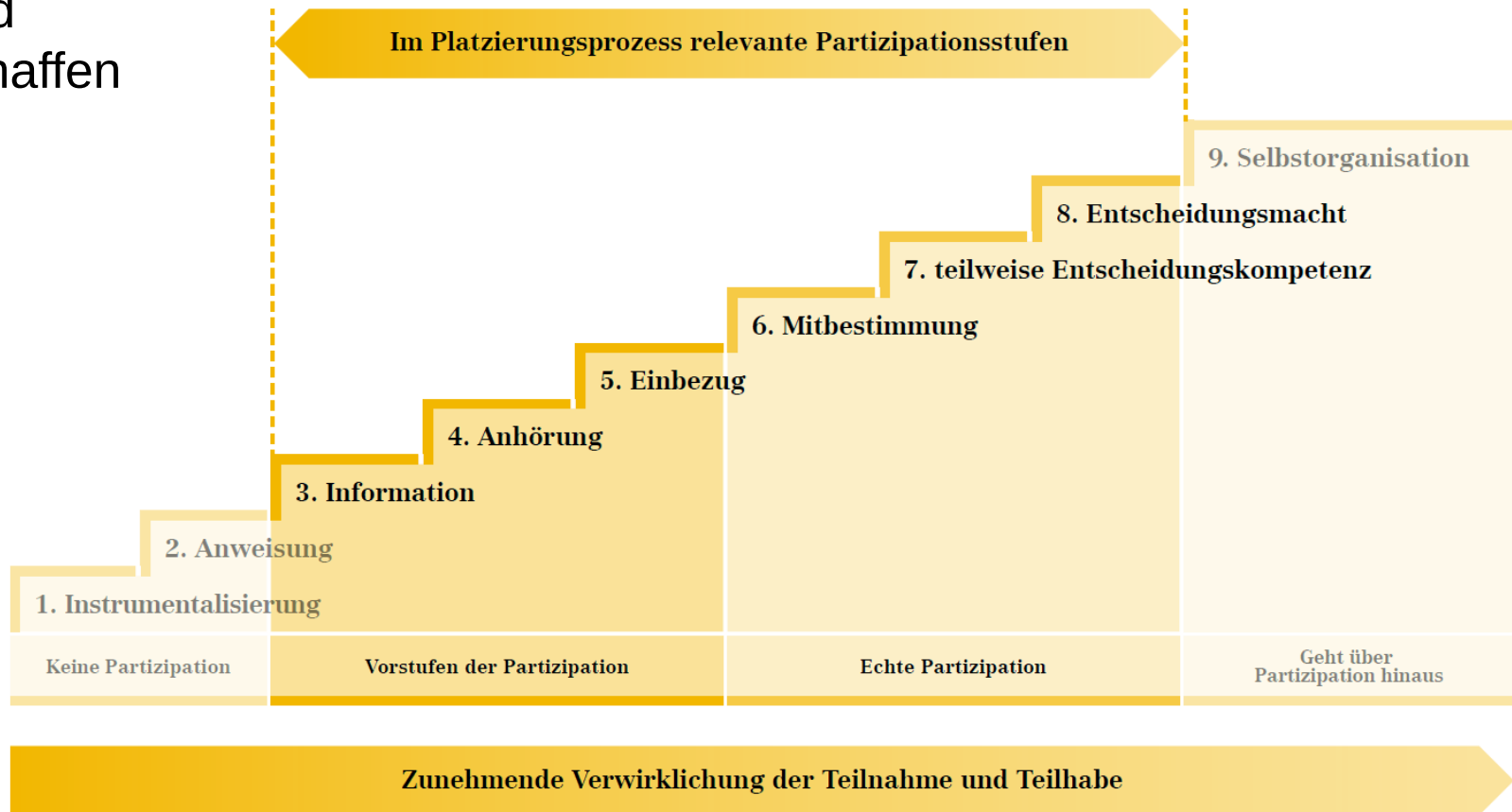
Ausserfamiliäre Unterbringung: Phasen



Diese Kernprozesse bilden ein Ganzes und sind mit dem Begriff ausserfamiliäre Platzierung/Unterbringung gleichzusetzen.

Partizipation

gewähren
und
schaffen



Entscheid- und Aufnahmephase

- Beschreibung und Bewertung der Lebenswelt
- differenzierte Analyse der Bedürfnisse des Kindes / Jugendlichen
- Unterstützungsmöglichkeiten (ambulant/stationär)
- geeignete Betreuungsform
- Dauer
- Anzustrebender Veränderungsprozess in der Herkunftsfamilie
- Prognostische Rückkehrbedingungen



Entscheid-
und
Aufnahme-
phase

Verfahrensbeistandschaft / Kindesverfahrensvertretung Art. 314a^{bis} ZGB



Entscheid-
und
Aufnahme-
phase

Prüfungspflicht

Bei folgenden Verfahren besteht eine Prüfungspflicht
(nicht abschliessende Aufzählung):

Gegenstand des Verfahrens ist die *Unterbringung des Kindes*:

- Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB),
- Unterbringung in eine geschlossene Einrichtung oder psychiatrische Klinik (Art. 310 i.V.m. Art. 314b ZGB sowie Art. 327c Abs. 3 ZGB),
- Verbot der Rücknahme des Kindes aus einer Pflegefamilie in seine Herkunftsfamilie (Art. 310 Abs. 3 ZGB),
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 bzw. Art. 312 ZGB).

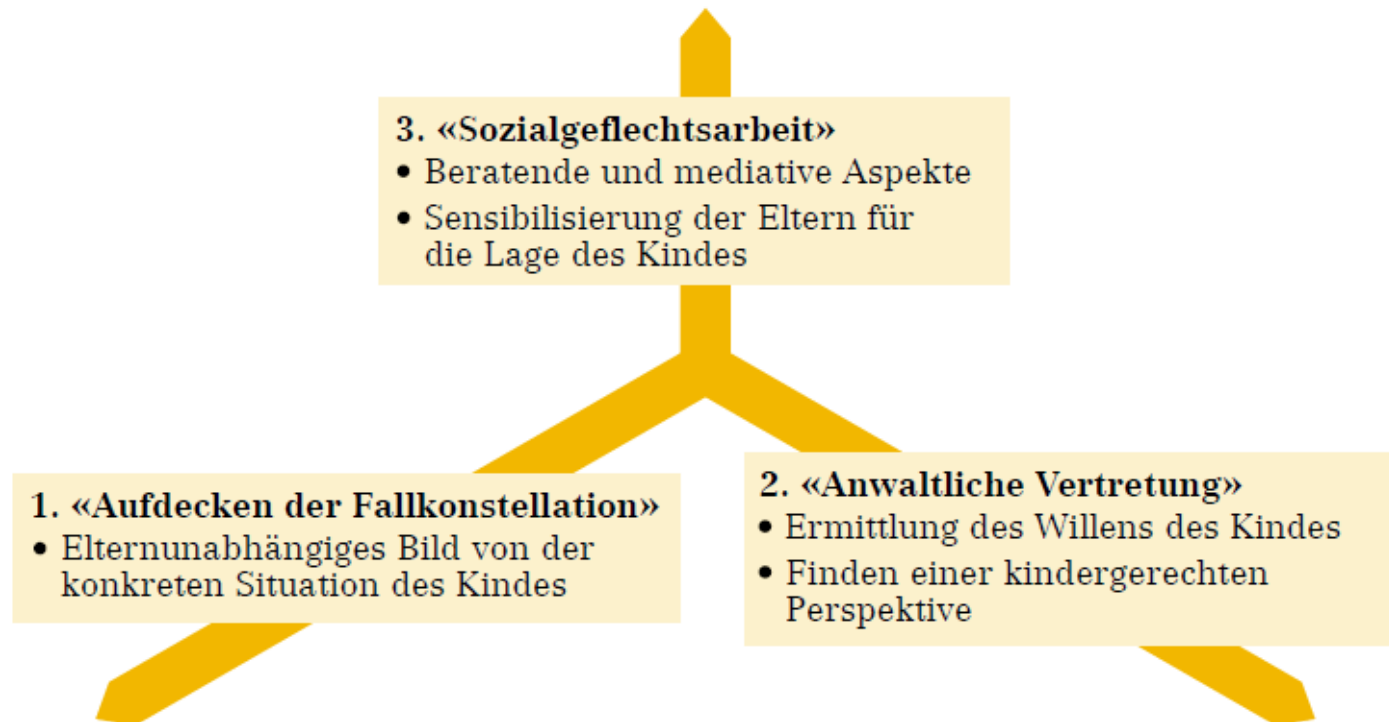
Gegenstand des Verfahrens ist die *Regelung der elterlichen Sorge oder wichtige Fragen des persönlichen Verkehrs, sofern unterschiedliche Anträge vorhanden sind*:

- Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern (Art. 298b ZGB),
- Zuteilung der Obhut (Art. 298b Abs. 3 ZGB),
- Regelung der Betreuungsanteile (Art. 298b Abs. 3 ZGB),
- Abänderungen im Rahmen der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateten Eltern (Art. 298d ZGB),
- Strittige Änderung des Aufenthaltsortes (Art. 301a Abs. 2 und 5 ZGB),
- Abänderungsbegehren geschiedener Eltern im Bereich des persönlichen Verkehrs oder Betreuungsanteilen (Art. 134 Abs. 4 ZGB),
- Regelungen persönlicher Verkehr (Art. 273 ff. ZGB).

Weitere Verfahren:

- Errichtung einer Vormundschaft ohne Entzug der elterlichen Sorge (Art. 327a ff. ZGB),
- Adoptionsverfahren (Art. 265 ff. ZGB),
- Beschränkung des Informations- und Auskunftsrecht des nichtsorgeberechtigten Elternteils (Art. 275a Abs. 3 ZGB),
- Komplexe Kindesschutzverfahren, die zentrale Fragen der Zukunft des Kindes betreffen (z.B. Fragen bezüglich Gesundheit, Ausbildung).

Verfahrensbeistandschaft / Kindesverfahrensvertretung



Betreuungsphase

- Betreuung am neuen Lebensort
- Bewältigen der Entwicklungsaufgaben sowie der spezifischen Entwicklungsaufgabe Pflegekind
- Beziehungen zur Herkunftsfamilie
- Unterstützung der Herkunftsfamilie



Betreuungs
-phase

Pflegekinder- zufriedenheit

Pflegekinder müssen die neue Situation verarbeiten:

- Aufbau von tragfähigen Beziehungen
- Befassen mit ihrer Herkunft
- Umgang mit Loyalitätskonflikten

Konkret:

Pflegekindstatus annehmen und eine Balance zur
«Normalität» herstellen

= Pflegekinderzufriedenheit



Betreuungs-
phase

Vertrauensperson



Betreuungs-
-phase

Ziel: Jedes untergebrachte Kind hat eine Person verfügbar, an die es sich im Vertrauen wenden kann, wenn Fragen oder Anliegen betreffend die Unterbringung oder Anliegen oder Probleme im Alltag auftreten.

Umsetzung: Eine kantonale Stelle prüft, ob das zu unterbringende respektive untergebrachte Kind über eine Person des Vertrauens verfügt oder ob spezifisch eine solche bezeichnet werden muss. Die Person des Vertrauens wird – gegebenenfalls unter behördlicher Anleitung – massgeblich vom Kind bestimmt. Die Person des Vertrauens kennt ihre Rolle, ist in die Aufgabe eingeführt und weiss, an wen sie sich bei Fragen oder bei Verdacht auf einen Missstand wenden kann.

Überprüfung: Im Rahmen der Aufsicht wird überprüft, ob das Konzept der Person des Vertrauens umgesetzt ist und den individuellen Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt.

Vertrauensperson

Bezüglich des **konkreten Einbezugs** wird ein dreistufiges Modell empfohlen:

- In Angelegenheiten, in welchen das Kind *urteilsfähig* ist, bestimmt es selbst, welche Informationen der Person des Vertrauens zugänglich gemacht werden und wie sie einzubeziehen ist. Auch mit wem und an wen sich die Person des Vertrauens wendet, ist mit dem Kind abzusprechen.
- Ist das Kind *urteilsunfähig*, so haben die Eltern bzw. der oder die Inhaber der elterlichen Sorge festzulegen, welche Informationen der Person des Vertrauens zugänglich gemacht werden und wie sie einzubeziehen ist.
- Liegt bei den Eltern bzw. beim Inhaber der elterlichen Sorge eine *Interessenkollision* vor, so entscheidet die Behörde (KESB/Gericht) bezüglich Einbezug und Information.



Betreuungs-
phase

Austrittsphase

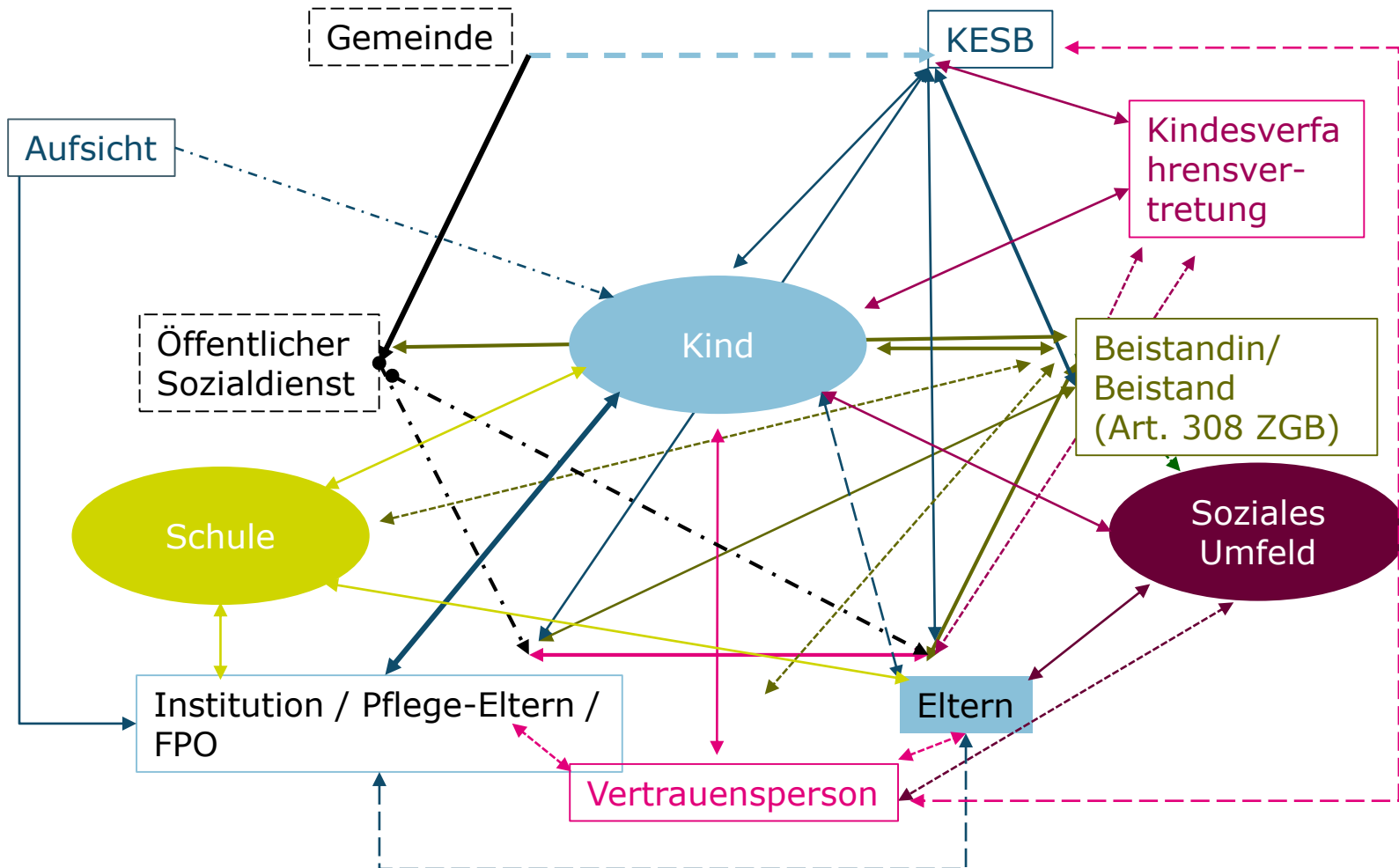


- Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder in eine andere Anschlusslösung
- Stellt ein erneuter Bruch dar
- differenzierte Abklärungen und Einschätzungen der Bedürfnisse des Kindes / des Jugendlichen
- Pflege des «neuen» Beziehungsnetzes
- Volljährigkeit soll nicht primäre Bruchstelle sein / angemessene Unterstützung bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (bis 25. Altersjahr)
- stabile Beziehungen und stützende Netzwerke sind von grosser Bedeutung für ein gutes Ankommen im Erwachsenenleben

Agenda

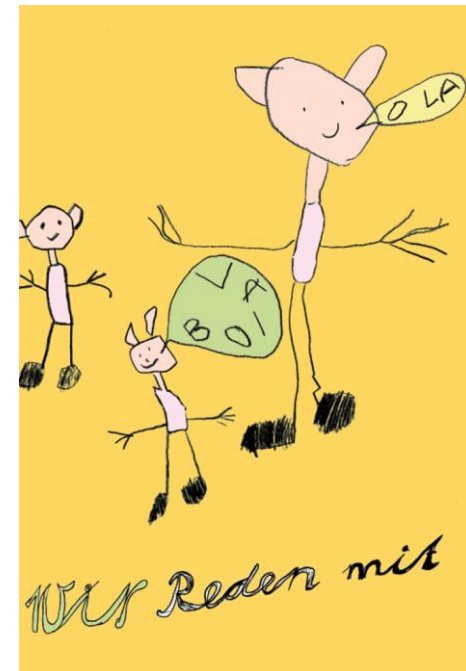
1. Was ist die KOKES?
2. Allgemeines zur ausserfamiliären Unterbringung
3. Wie kommt die KESB zu ihrem Entscheid?
4. Phasen einer aussenfamiliären Unterbringung
5. **Abschliessende Gedanken**

Komplexität einer ausserfamiliären Unterbringung





Die Erfahrung, selbst etwas bewirken zu können, ist für das Wohlbefinden, die Gesundheit und die gelingende Entwicklung von zentraler Bedeutung. Dies gilt ganz besonders unter belastenden Lebensumständen. Selbstwirksamkeit trägt dazu bei, dass ein Mensch sich widrigen Umständen nicht ohnmächtig und ausgeliefert fühlt, sondern psychische Widerstandskraft (Resilienz) mobilisieren kann. Auch Partizipationsrechte von Kindern rücken exakt das, nämlich deren Beteiligung als Subjekte gegenüber einer Behandlung als Objekte, in den Vordergrund.



Heidi Simoni in Praxisanleitung Kindesschutzrecht Rz. 18.8
(Hrsg. KOKES)

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

